

BEITRAGSORDNUNG

BSV Eintracht Mahlsdorf e.V.



Präambel

Der Beitrag in einem Verein ist grundsätzlich nicht an die Erbringung einer „Dienst“leistung des Vereins gebunden. Er ist vielmehr auch dann im vollen Umfang zu zahlen, wenn dem Verein und seinen Mitgliedern ein normaler Betrieb nicht möglich ist.

Der Beitrag ist grundsätzlich eine „Bringschuld“ eines jeden beitragspflichtigen Mitglieds, unabhängig von der gewählten Zahlweise. Im Falle eines ausbleibenden Lastschriftinzuges durch den Verein, erlischt damit nicht die Beitragspflicht bzw. die Beitragsschuld des Mitgliedes.

§1 Zahlweise

Der Beitrag wird durch Lastschriftverfahren eingezogen. In begründeten Ausnahmefällen ist auch eine andere Zahlungsweise möglich.

§2 Einzugsdaten

- a. Monatlich: am 01. Vorfristig
- b. Jährlich: zum 01.07. eines jeden Jahres

§3 Beitragshöhe

Ab dem 01.02.2025:

Für aktive Vereinsmitglieder Jugendbereich

- a. 27,50 Euro pro Monat | Geschwisterkinder: 15,00 Euro pro Monat (nur "Altfälle")
- b. 302,50 Euro pro Jahr

Für aktive Vereinsmitglieder Seniorenbereich

- a. 25,- Euro pro Monat
- b. 275,- Euro pro Jahr

Für Mitglieder im Kindersport:

20,00 Euro pro Monat (hier gilt eine gesonderte Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende)

Für passive Vereinsmitglieder (kein Trainingsbetrieb)

- a. 10,00 Euro pro Monat
- b. 120,00 Euro pro Jahr (01.07. bis 30.06) zu entrichten im Voraus im Juli des Jahres

§4 Ausnahmen

- a. Für den Verein aktive Schiedsrichter sind von der Beitragspflicht für die Dauer ihrer Tätigkeit als Schiedsrichter befreit. Hierbei ist es unerheblich, ob Sie auch als Spieler/-in in Mannschaften des Vereins tätig sind.
- b. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht für die Dauer Ihrer Ehrenmitgliedschaft befreit.
- c. Vereinsmitglieder die Leistungen aus dem Teilhabepaket in Anspruch nehmen, haben grundsätzlich eine Beitragspflicht in Höhe des in §3 Punkt1 und/oder 2. Es ist Ihnen jedoch gestattet, den Eigenanteil um den Betrag zu kürzen, der Ihnen durch das Bildungs- und Teilhabepaket zur Verfügung gestellt wird. Gleichwohl haben Sie Sorge zu tragen, dass die Differenz dem Konto des Vereins durch die öffentliche Hand überwiesen wird.

§5 Folgen des Beitragsrückstandes

- a. Rückstand von zwei Monatsbeiträgen – Mahnung durch den Verein
- b. Rückstand von 3 Monatsbeiträgen – vorläufiger Entzug des Spielrechtes
- c. Rückstand von 6 oder mehr Monatsbeiträgen – Einleitung Vereinsausschluß bzw. Streichung aus der Mitgliederliste

Berlin, 14.11.2024